



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2014
COM(2014) 359 final

2014/0181 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Union in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten
Kooperationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der
Assoziierungsagenda EU-Moldau**

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 28. November 1994 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1998 in Kraft. Es beruht auf einem Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und zu einer wirksamen Durchführung politischer, wirtschaftlicher und institutioneller Reformen.

Ein gemeinsamer Aktionsplan EU-Moldau im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik auf der Grundlage des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens enthält strategische Ziele und unterstützt das Ziel Moldaus, stärker in die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der EU eingebunden zu werden.

Moldau ist ein Partnerland im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Dadurch hat sich der Kontext für die Beziehungen zwischen dem Land und der Europäischen Union in bedeutender und positiver Weise geändert. Die EU und Moldau haben nun die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll. Diese Verhandlungen wurden inhaltlich am 25. Juni 2013 abgeschlossen, und das Abkommen wurde am 29. November 2013 auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Vilnius, Litauen, paraphiert.

Das Assoziierungsabkommen wird zu einer deutlichen Vertiefung der politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration Moldaus mit der EU führen. Es beinhaltet die schrittweise Verwirklichung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Die erfolgreiche Durchführung eines Aktionsplans zur Visaliberalisierung hat zu einem visumfreien Reiseverkehr zwischen der EU und Moldau geführt und stellt ein grundlegendes Element zur Untermauerung der politischen Assoziation und der wirtschaftlichen Integration Moldaus mit der EU dar. Diese bedeutende Verstärkung der Mobilität und der Kontakte zwischen den Menschen wird mit dem Assoziierungsabkommen angestrebt.

Die Staats- und Regierungschefs der EU hatten ursprünglich geplant, das Assoziierungsabkommen im Herbst 2014 zu unterzeichnen. Aufgrund der besorgniserregenden Entwicklungen in der Ukraine, die sich auch auf andere Länder in der Region auswirken könnten, wurde die Unterzeichnung des Abkommens zunächst auf August und dann auf Juni vorverlegt. Die Institutionen arbeiten hart, um den Abkommenstext in kürzerer Zeit fertigzustellen und zu gewährleisten, dass dieses Ziel verwirklicht wird.

Das Assoziierungsabkommen kann erst dann in Kraft treten, wenn es von allen Vertragsparteien (d. h. der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau) ratifiziert worden ist. Dieser Prozess könnte sich als langwierig erweisen und möglicherweise mehrere Jahre dauern. Daher sieht das Abkommen die vorläufige Anwendung einiger seiner Teile vor, sobald Moldau die erforderlichen Verfahren abgeschlossen hat (nach der moldauischen Verfassung ist eine sofortige vorläufige Anwendung ohne vorherige Ratifizierung möglich) und sobald die EU ihre Bereitschaft notifiziert hat, mit der vorläufigen Anwendung zu beginnen.

Ziel der Assoziierungsagenda ist die Vorbereitung und Erleichterung der Umsetzung des Assoziierungsabkommens. Die Agenda schafft einen Rahmen für die Praxis, mit dessen Hilfe die übergeordneten Ziele der politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration erreicht werden können. Sie ist an die Stelle des Aktionsplans EU-Republik Moldau im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik getreten.

Die Assoziierungsagenda enthält eine Liste von Prioritäten für die gemeinsame Arbeit im Zeitraum 2014-16, die sich an der Struktur des Assoziierungsabkommens orientiert. Die

Tatsache, dass die Assoziierungsagenda sich auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentriert, hat keinerlei Auswirkungen auf den Geltungsbereich oder das Mandat des gegenwärtigen Dialogs im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit oder anderer Vereinbarungen. Sie greift der Umsetzung der Verpflichtungen nicht vor, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens eingegangen werden, sobald es in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird. Anders als das Assoziierungsabkommen ist die Assoziierungsagenda kein rechtsverbindliches völkerrechtliches Instrument.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union im Kooperationsrat EU-Moldau mit Blick auf die Annahme der Assoziierungsagenda ist beigefügt.

Die Kommission ersucht den Rat, den Entwurf für einen Beschluss des Rates anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Union in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Kooperationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 82,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wurde am 28. November 1994 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Das Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde am 29. November 2013 während des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft in Vilnius, Litauen, unterzeichnet.
- (3) Bis zu seinem Inkrafttreten soll das Abkommen vorläufig angewendet werden, sobald es den Beteiligten möglich ist.
- (4) Um die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu unterstützen, haben die Vertragsparteien vereinbart, eine Assoziierungsagenda auszuhandeln, die eine Liste von Prioritäten für die gemeinsame Arbeit im Zeitraum 2014-16 enthalten sollte.
- (5) In Erwartung der Schaffung der institutionellen Grundlage für das Assoziierungsabkommen haben sich die Vertragsparteien auf eine Assoziierungsagenda geeinigt, die von dem mit dem PKA eingesetzten Kooperationsrat angenommen wird.
- (6) Der von der Union im Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Moldau im Rahmen der Assoziierungsagenda muss vom Rat genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Kooperationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda sollte sich auf den Entwurf der Empfehlung des Kooperationsrates stützen, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*